

Vol. 17 – Juli 17

ip © Competence

Themenjournal für geistiges Eigentum

ÖFFENTLICHE
MUSIKDARBIETUNG



**Die Rechtswahrnehmung durch
Musiker als ausübende Künstler**

Markus Albrecht

Die Rechtswahrnehmung durch Musiker als ausübende Künstler

Markus Albrecht

Die §§ 66 ff UrhG räumen Musikern (Sängern, Instrumentalisten) sog „Leistungsschutzrechte“ ein. Neben dem Schutz der geistigen Interessen in Bezug auf ihre Darbietungen gewähren diese Bestimmungen Musikern auch ausschließliche Verwertungsrechte, die ihre wirtschaftlichen Anliegen absichern. Während ein Solokünstler seine Rechte selbst wahrnimmt, können die Rechte an einer Darbietung derjenigen Personen, die bloß in einem Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden. Im Bereich zwischen Solokünstler und Chor bzw Orchester findet sich eine Vielzahl musikalischer Formationen, die von Gesangsduetten bis hin zu Bands mit elf Musikern reicht. Unter welchem Normenregime diese Formationen ausübender Künstler ihre Leistungsschutzrechte wahrnehmen und wie sie als „Ensembles von Solisten“ von Chören bzw Orchestern iSd § 70 UrhG abzugrenzen sind, soll Gegenstand dieses Beitrages sein.

I. Einführung zum Leistungsschutz ausübender Künstler

Neben dem Urheberrechtsschutz iS¹ normiert das UrhG in den §§ 66 ff sog „verwandte Schutzrechte“, mit denen ausübenden Künstlern in den §§ 66 bis 71 Schutz für ihre Darbietungen eingeräumt wird.²

Ursprünglich beschränkte sich der Leistungsschutz ausübender Künstler auf Solisten und künstlerische Leiter, wie insb Dirigenten.³ Erst durch die UrhG-Nov 1972 kam es zu einer Ausdehnung des Kreises der Berechtigten, indem seither auch Mitwirkenden an Darbietungen, die –

wie die Aufführung eines Chors oder Orchesters – durch das Zusammenwirken mehrerer Personen unter einer einheitlichen Leitung zustande kommen, ein individuelles Leistungsschutzrecht gewährt wird.⁴

Mit der Urh-Nov 2015 wurde zwar der gesamte Abschnitt über den Schutz von Darbietungen ausübender Künstler systematisch neu gefasst und eine Definition des Begriffs „ausübender Künstler“ gesetzlich verankert, abgesehen von einigen Verbesserungen der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse ausübender Künstler aber der geltende Rechtsbestand im Wesentlichen übernommen.⁵

II. Definition „ausübender Künstler“

Seit Inkrafttreten der Urh-Nov 2015 am 1. 10. 2015 sieht das UrhG in § 66 erstmals eine Legaldefinition des Begriffs „ausübender Künstler“ vor. Demnach ist ausübender Künstler, wer ein Werk vorträgt, aufführt, auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt, und zwar unabhängig davon, ob das dargebotene Werk den urheberrechtlichen Schutz dieses Bundesgesetzes genießt oder nicht.

In Anbetracht dieser Definition genießen – auf den Bereich der Darbietung von Musik beschränkt – jedenfalls Sänger und Instrumentalisten, welche Sprachwerke bzw Werke der Tonkunst aufführen, ebenso wie Dirigenten, die an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirken, den in den §§ 66 ff UrhG verankerten Schutz als ausübende Künstler.⁶

III. Die geistigen und wirtschaftlichen Rechte ausübender Künstler

Wie eingangs bereits erwähnt, ist mit der Subsumtion

¹ I. Hauptstück des UrhG (§§ 1 bis 65).

² Neben ausübenden Künstlern kommen auch Veranstalter (§ 72 UrhG), Lichtbilderhersteller (§ 74 Abs 1 iVm § 73 Abs 1 UrhG), Laufbilderhersteller (§ 74 Abs 1 iVm § 73 Abs 2 UrhG), Schallträgerhersteller (§ 76 Abs 1 UrhG), Rundfunkunternehmer (§ 76a Abs 1 UrhG), Herausgeber nachgelassener Werke (§ 76b UrhG) sowie Datenbankhersteller (§ 76d Abs 1 iVm § 76c Abs 1 UrhG) in den Genuss von Leistungsschutzrechten nach dem UrhG.

³ Walter, Österreichisches Urheberrecht I (2008) 647 f.

⁴ Albrecht in Kucsko/Handig, urheber.recht² (2017, in Druck) § 66 Rz 8.

⁵ ErläutRV 2015 zu den §§ 66 bis 72 UrhG.

⁶ Albrecht in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 66 Rz 11 f.



einer Person unter den Begriff des ausübenden Künstlers ein – in den §§ 67 und 68 UrhG verankerter – Schutz der geistigen und wirtschaftlichen Interessen verbunden.

So statuiert das UrhG auf Ebene des Schutzes der geistigen Interessen ein Recht auf Anerkennung als ausübender Künstler⁷ sowie ein – im Rahmen der Urh-Nov 2015 auf alle Formen der Verwertung der Darbietung ausgeweitetes – Namensnennungsrecht.⁸ Daneben schützt § 67 Abs 2 UrhG den künstlerischen Ruf ausübender Künstler, die sich gegen den Ruf potenziell beeinträchtigende Änderungen oder mangelhafte Wiedergaben durch Dritte zur Wehr setzen können, die ihre Darbietung auf eine Art, die sie der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzen oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigen.⁹

§ 68 Abs 1 UrhG räumt ausübenden Künstlern wirtschaftliche Verwertungsrechte an ihren Darbietungen ein. So obliegt es ausübenden Künstlern ausschließlich, ihre Darbietung auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten, diesen zu vervielfältigen und zu verbreiten, ihre Darbietung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (Z 1), durch Rundfunk zu senden¹⁰ (Z 2) und durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung außerhalb des Ortes, wo sie stattfindet, öffentlich wiederzugeben¹¹ (Z 3).

IV. Die Entstehung der Leistungsschutzrechte ausübender Künstler und deren Inhaberschaft

Die eben beschriebenen geistigen und wirtschaftlichen Rechte entstehen durch den Realakt der Darbietung ori-

ginär beim ausübenden Künstler¹² und stehen diesem individuell zu und zwar unabhängig davon, ob dieser als Solokünstler, Mitglied (Sänger und/oder Instrumentalist) einer Band, Instrumentalist eines Orchesters oder Sänger eines Chors ein Werk aufführt bzw als Dirigent an einer solchen Orchester- oder Chordarbietung künstlerisch mitwirkt. Schutzvoraussetzung ist lediglich, dass ein grundsätzlich schützbare Werk im urheberrechtlichen Sinn dargeboten wird,¹³ was bei der Darbietung von Musik jedoch in aller Regel der Fall ist.

V. Die Rechtswahrnehmung durch ausübende Künstler

Von der Entstehung der Rechte ausübender Künstler und deren Inhaberschaft zu unterscheiden ist die Frage, wie diese Rechte wahrgenommen werden können. Während die Beantwortung dieser Frage bei einem Solokünstler, wie bspw einem allein darbietenden Konzertpianisten, keinerlei Probleme bereitet, weil dieser seine Rechte selbst wahrnimmt,¹⁴ stellt sich insb bei Darbietungen, die durch das Zusammenwirken mehrerer Personen erfolgen, die Frage, ob die aus einer solchen Darbietung erwachsenden Leistungsschutzrechte nach der Bestimmung über die Miturheberschaft (§ 11 UrhG), welche durch den Verweis in § 68 Abs 4 UrhG für anwendbar erklärt wird, oder nur durch einen gemeinsamen Vertreter iSd § 70 UrhG wahrgenommen werden können.

A. Die Rechtswahrnehmung nach § 68 Abs 4 iVm § 11 UrhG

Miturheberschaft iSd § 11 UrhG entsteht durch den Realakt des gemeinsamen Herstellens eines Werks, welches eine untrennbare Einheit bildet, durch mehrere Personen.¹⁵ Das Urheberrecht an einem derart geschaffenen Werk steht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu.

Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine sondergesetzliche Regelung zu den allgemeinen Vorschriften über das Gemeinschaftseigentum (§§ 825 ff ABGB).¹⁶ Die Miturheber bilden hinsichtlich des Urheberrechts am

gemeinsam geschaffenen Werk eine Gesamthandgemeinschaft.¹⁷

Entsprechend normiert § 11 Abs 2 2. Satz UrhG, dass eine Änderung oder Verwertung des Werks des Einverständnisses aller Miturheber bedarf. Verweigert ein Miturheber allerdings ohne ausreichenden Grund seine Einwilligung, kann ihn jeder andere Miturheber auf deren Erteilung klagen.¹⁸

Dagegen ist jeder Miturheber für sich berechtigt, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen (§ 11 Abs 2 1. Satz UrhG),¹⁹ was er in Bezug auf die übrigen Miturheber in (gesetzlicher) Prozessstandschaft tut.²⁰ Ebenso ist jeder Miturheber zur eigenständigen Wahrung seiner urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse berechtigt.²¹

Umgelegt auf die Leistungsschutzrechte ausübender Künstler bedeutet dies, dass im Fall des Zusammenwirkens mehrerer Personen, die gemeinsam ein Werk aufführen, eine Darbietung entsteht, hinsichtlich deren Rechtswahrnehmung grundsätzlich die eben aufgezeigten Normen über die Miturheberschaft anzuwenden sind.²²

Demnach darf die Änderung oder Verwertung einer gemeinsamen Darbietung ausschließlich mit Zustimmung aller ausübenden Künstler erfolgen,²³ weswegen ein derart mitwirkender ausübender Künstler nicht allein über die ihm individuell aus dem Leistungsschutzrecht erwachsenden Verwertungsrechte verfügen kann.

¹⁷ OGH 19. 11. 2002, 4 Ob 229/02h, *Hundertwasserhaus II*, ÖBl 2003, 142 (*Gamerith*).

¹⁸ § 11 Abs 2 3. Satz UrhG.

¹⁹ Aus diesem Grund spricht *Walter* bei der Miturhebergemeinschaft auch zutreffend von einem „Gesamthandeigentum besonderer Art“; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I 188.

²⁰ *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I 188.

²¹ Bezüglich des Änderungsverbots des § 21 UrhG ist dies fraglich; s dazu *Ciresa* in *Ciresa*, UrhG § 11 Rz 16; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I 189.

²² Differenziert könnte man dies jedoch sehen, wenn ausübende Künstler im Tonstudio zwar gemeinsam (= zeitgleich) ein Musikstück einsingen/einspielen, die Tonspuren jedes Einzelnen aber gesondert aufgenommen werden, weil es dadurch wohl an der Untrennbarkeit der Darbietung mangeln wird, die Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 11 UrhG ist; idS bereits *Graschitz*, ÖSGRUM 21, 100.

²³ Zustimmung bedeutet in diesem Zusammenhang vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung durch alle ausübenden Künstler; idS *Ciresa* in *Ciresa*, UrhG § 11 Rz 20.

Dem ausübenden Künstler obliegt es lediglich, Verletzungen seiner Leistungsschutzrechte eigenständig gerichtlich zu verfolgen, und – ohne auf die Zustimmung der anderen Mitwirkenden angewiesen zu sein – die Wahrung seiner geistigen Interessen zu besorgen.

Die Rechtswahrnehmung mehrerer ausübender Künstler, die gemeinsam ein Werk darbieten, richtet sich jedoch nur dann nach den eben ausgeführten Regeln über die Miturheberschaft, wenn nicht die Sonderbestimmung des § 70 UrhG zur Anwendung gelangt.

B. Die Rechtswahrnehmung nach § 70 UrhG

§ 70 Abs 1 UrhG sieht vor, dass bei Darbietungen, die durch das Zusammenwirken mehrerer Personen unter einer einheitlichen Leitung zustande kommen, die Rechte derjenigen Personen, die bloß in einem Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können.²⁴ Durch Verweis in § 67 Abs 4 UrhG gilt diese Bestimmung über den gemeinsamen Vertreter auch hinsichtlich des Schutzes der geistigen Interessen derjenigen Personen, die an einer Darbietung bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken.

Nach den ErläutRV 1972²⁵ soll durch § 70 UrhG vermieden werden, dass einzelne Mitwirkende einer derartigen musikalischen Formation in der Lage sind, die Auswertung der Darbietung zulasten der übrigen Mitwirkenden und der sonst noch daran Beteiligten (zB des Veranstalters und des Urhebers) zu unterbinden.²⁶ Zu beachten ist hierbei jedoch, dass Mitwirkende einer Chor- oder Orchesterdarbietung iSd § 70 Abs 1 UrhG, die durch ihre Einzelleistungen (die freilich über das Darbieten kurzer Solostellen hinausgehen müssen) als Solisten hervortreten, ihre Rechte wiederum selbst und nicht durch einen gemeinsamen Vertreter wahrnehmen können.²⁷

Uneinigkeit besteht im Schrifttum über die rechtliche

⁷ § 67 Abs 1 1. Satz UrhG.

⁸ § 67 Abs 1 2. Satz UrhG. Gem § 67 Abs 4 UrhG beschränken sich die geistigen Interessen von Personen, die an einer Darbietung bloß in einem Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, jedoch darauf, dass anstelle des Namens des Verwertungsberechtigten lediglich der Name des Chors oder Orchesters anzugeben ist.

⁹ Im Zuge der Urh-Nov 2015 wurde des Weiteren in § 67 Abs 3 UrhG die Schutzdauer der geistigen Interessen der Mitwirkenden an einer gemeinsamen Darbietung zumindest auf die Lebensdauer der Mitwirkenden verlängert.

¹⁰ Es sei denn, dass die Sendung mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers vorgenommen wird, der mit ihrer Einwilligung hergestellt oder verbreitet wurde.

¹¹ Es sei denn, dass die Wiedergabe mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers, der mit ihrer Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde, oder mit Hilfe einer zulässigen Rundfunksendung vorgenommen wird.

¹² *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I 652.

¹³ *Albrecht* in *Kucsko/Handig*, urheber.recht² § 66 Rz 14.

¹⁴ Freilich sind bei diesen Ausführungen stets auch die geistigen und wirtschaftlichen Ansprüche am dargebotenen Werk aus dem Urheberrechtsschutz iSd sowie etwaige zusätzliche Leistungsschutzrechte (insb des Veranstalters) mitzudenken, die vielfach Dritten zukommen werden.

¹⁵ *Kusznier* in *Kucsko/Handig*, urheber.recht² § 11 Rz 14.

¹⁶ *Tanczos/Eliskases* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 825 Rz 10.

Stellung des gemeinsamen Vertreters. Mit *Walter*²⁸ wird jedoch davon auszugehen sein, dass der gemeinsame Vertreter im Außenverhältnis zum Abschluss von Lizenzverträgen und zur (gerichtlichen) Geltendmachung der von ihm für die einzelnen Mitwirkenden wahrzunehmenden Ansprüche im eigenen Namen berechtigt ist. Im Zivilprozess macht der gemeinsame Vertreter die entsprechenden Rechte somit in (gesetzlicher) Prozessstandschaft²⁹ geltend,³⁰ was bedeutet, dass er den Prozess im eigenen Namen über (zumindest teilweise) fremde Rechte führt.

Im Innenverhältnis ist der gemeinsame Vertreter aber frei an die Anweisungen der an der Darbietung Mitwirkenden gebunden, wobei auch hier – wie bei der Wahl des gemeinsamen Vertreters (s dazu sogleich) – mangels einer anderen Vereinbarung Mehrheitsentscheidungen ausreichen werden.³¹

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters ist in § 70 Abs 2 und 3 UrhG für den Fall geregelt, dass diese nicht anderweitig bestimmt worden ist. Falls die Vertretung nicht bereits kraft Gesetzes oder durch Satzung, Kollektiv- oder Einzelvertrag geregelt ist,³² wird der gemeinsame Vertreter gem Abs 2 von den Mitwirkenden mit einfacher Mehrheit ohne Berücksichtigung allfälliger Stimmenthaltungen gewählt.

Fehlt es an einem gemeinsamen Vertreter³³ hat das Bezirksgericht Innere Stadt Wien im Verfahren außer Streitsachen einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Antragsteller in diesem Verfahren kann gem Abs 3 jeder sein, der ein Interesse an der Verwertung der Darbietung glaubhaft macht. Daher werden insb die an einer Darbietung Mitwirkenden, aber auch der Veranstalter³⁴ oder potenzielle Nutzer³⁵ antragslegitimiert sein. Der gerichtlich bestellte gemeinsame Vertreter ist zu entheben, wenn die Vertretung nachträglich kraft Gesetzes oder durch Satzung, Kollektiv- oder Einzelvertrag geregelt oder ein gemeinsamer Vertreter gewählt worden ist.³⁶

²⁸ *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I 654; unter Verweis auf § 13 UrhG.

²⁹ So auch BGH 25. 11. 2004, I ZR 145/02, *Götterdämmerung*, KUR 2005, 147 (*Erbguth/Vandrey*).

³⁰ AA *Graschitz*, ÖSGRUM 21, 105 f.

³¹ *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I 654.

³² Siehe ausf *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I 653 f.

³³ Ein Versuch einer Wahl muss nicht unternommen worden sein; ErläutRV 1972 in *Dillenz*, ÖSGRUM 3, 307.

³⁴ *Graschitz*, ÖSGRUM 21, 113.

³⁵ *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I 654.

³⁶ ErläutRV 1972 in *Dillenz*, ÖSGRUM 3, 307.

VI. Die Abgrenzung zwischen Ensembles von Solisten und Chören bzw Orchestern

Würde auf den bloßen Wortlaut des § 70 Abs 1 UrhG abgestellt werden, der vom Zustandekommen einer Darbietung unter Zusammenwirken mehrerer Personen „unter einer einheitlichen Leitung“ spricht, gäbe es keinerlei Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen „Ensembles von Solisten“, die ihre Rechte nach den Bestimmungen des § 68 Abs 4 iVm § 11 UrhG wie Miturheber wahrnehmen, und Chören, Orchestern oder ähnlichen Formationen, deren Rechtswahrnehmung gem § 70 UrhG durch einen gemeinsamen Vertreter zu erfolgen hat.

Im österr Schrifttum³⁷ wird jedoch die Ansicht vertreten, dass es im Einzelfall nicht darauf ankommt, ob die Darbietung tatsächlich „unter einer einheitlichen Leitung“ (etwa unter Mitwirkung eines Dirigenten) erfolgt. Vielmehr soll die Bestimmung des § 70 Abs 1 UrhG für „zahlenmäßig größere Gruppen“ gelten, für welche die Anwendung der Regeln über die Miturheberschaft in der Praxis zu Schwierigkeiten führen könnte.³⁸

A. Die Größe der musikalischen Formation

Während *Walte*³⁹ die Obergrenze einer „zahlenmäßig größeren Gruppe“ bei zwölf bis maximal 16 Mitwirkenden annimmt, geht *Graschitz*⁴⁰ diesbezüglich lediglich von vier bis acht Personen aus.

Entsprechend ist anhand dieses Abgrenzungskriteriums unstrittig, dass Trios (wie etwa die Indie-Rock-Gruppe „Sportfreunde Stiller“), Quartette oder andere kleinere Besetzungen mit bis zu acht Mitwirkenden, wie bspw ein Bläseroktett, unabhängig davon, ob diese dirigiert werden oder nicht, als Ensembles von Solisten anzusehen sind, die ihre Rechte nach den Regeln über die Miturheberschaft wahrnehmen.⁴¹

Für mehr als acht Personen umfassende musikalische Formationen scheint das Kriterium der Größe zur Abgrenzung zwischen Ensembles von Solisten und Chören

³⁷ *Albrecht* in *Kucsko/Handig*, urheber.recht² § 70 Rz 6; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I 653.

³⁸ *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I 653.

³⁹ *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I 653.

⁴⁰ *Graschitz*, ÖSGRUM 21, 95.

⁴¹ *Albrecht* in *Kucsko/Handig*, urheber.recht² § 70 Rz 7; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I 652 f. IdS auch ErläutRV 1936 in *Dillenz*, ÖSGRUM 3, 148.

bzw Orchestern jedoch – wie die diesbezüglich divergierenden Ansichten von *Walter* und *Graschitz* zeigen – untauglich zu sein. Daher sollte in diesem Fall das von *Graschitz*⁴² entwickelte Abgrenzungskriterium der Zuordenbarkeit einer Leistung zu einem bestimmten ausübenden Künstler herangezogen werden, um festzustellen, ob die Leistungsschutzrechte ausübender Künstler nach § 68 Abs 4 iVm § 11 UrhG oder nach der Sonderbestimmung des § 70 UrhG wahrzunehmen sind.

B. Die Zuordenbarkeit einer Leistung zu einem bestimmten ausübenden Künstler

Von der Zuordenbarkeit einer Leistung zu einem bestimmten ausübenden Künstler ist auszugehen, wenn es dem Durchschnittshörer einer gemeinsamen Darbietung mehrerer ausübender Künstler möglich ist, eine Gesangs- oder Instrumentalstimme einem einzelnen Darbietenden zuzurechnen.⁴³

Eine solche Zuordenbarkeit wird dem Durchschnittshörer regelmäßig nicht möglich sein, wenn gleiche Gesangs- oder Instrumentalstimmen von mehreren Mitwirkenden zeitgleich dargeboten werden, wie dies bspw bei der Darbietung eines aus neun Mitgliedern bestehenden Chors (Männerchor mit jeweils drei Tenören, Baritonem und Bassisten) oder zwölfköpfigen Orchesters (Streichorchester, das aus je drei Violinen, Bratschen, Violoncelli und Kontrabässen besteht) der Fall ist.⁴⁴

Dagegen kann ein Durchschnittshörer bei einer Gruppe, wie der Dancehall-Band „Seed“, die sich aus drei Sängern, einem DJ⁴⁵ und sieben Instrumentalisten (jeweils einem Schlagzeuger, Saxophonist, Posaunist, Keyboarder, Gitarrist, Bassist und Perkussionist) und damit aus insgesamt elf Musikern zusammensetzt, die dargebotenen Leistungen jeweils einem bestimmten ausübenden Künstler zuordnen.

Dies macht mE anschaulich, dass das Kriterium der Zuordenbarkeit einer Leistung zu einem bestimmten ausübenden Künstler tauglich ist, als Abgrenzungskriterium zwischen Ensembles von Solisten einerseits und Chören bzw Orchestern andererseits (und zwar unabhängig davon, ob diese dirigiert werden oder nicht) zu dienen, was

⁴² *Graschitz*, ÖSGRUM 21, 95.

⁴³ *Graschitz*, ÖSGRUM 21, 95.

⁴⁴ *Graschitz*, ÖSGRUM 21, 95.

⁴⁵ Zur Einordnung von Personen als ausübende Künstler, die mit Hilfe technischer Mittel und entsprechender Software Musik generieren; s ausf *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I 648.

wiederum notwendig ist, um die hinsichtlich der Rechtswahrnehmung anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen ausmachen zu können.

VII. Ergebnis und Zusammenfassung

Entstehen Leistungsschutzrechte an einer musikalischen Darbietung durch das Zusammenwirken mehrerer Personen, ist unter Heranziehen der Kriterien der Größe der musikalischen Formation (bis acht Personen) und der Zuordenbarkeit einer Leistung zu einem bestimmten ausübenden Künstler (mehr als acht Personen) festzustellen, ob es sich um ein Ensemble von Solisten oder einen Chor bzw ein Orchester handelt, weil sich nach dieser Einordnung die Art und Weise der Rechtswahrnehmung der ausübenden Künstler richtet.

So darf die Änderung und Verwertung einer Darbietung eines Ensembles von Solisten nur mit Zustimmung aller ausübenden Künstler erfolgen, sodass ein derart mitwirkender ausübender Künstler nicht allein über seine ihm individuell aus dem Leistungsschutzrecht erwachsenden Verwertungsrechte verfügen kann. Dennoch ist jeder ausübende Künstler eines solchen Ensembles für sich berechtigt, Verletzungen seiner Leistungsschutzrechte gerichtlich zu verfolgen und seine geistigen Interessen eigenständig zu wahren.

Anderes gilt bei Chor- und Orchesterdarbietungen iSd § 70 Abs 1 UrhG. Mitwirkende solcher Darbietungen können weder die ihnen individuell zugeordneten Verwertungsrechte noch ihre geistigen Interessen selbst wahrnehmen, sondern haben sich dazu eines gemeinsamen Vertreters zu bedienen.

„Eine Abgrenzung hat nach den Kriterien der Größe der musikalischen Formation (bis acht Personen) und der Zuordenbarkeit einer Leistung zu einem bestimmten ausübenden Künstler (mehr als acht Personen) zu erfolgen.“

